

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Schulen

Kennzeichen	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
K4-GV-106/067-2021	Mag. Yvonne Friedrich-Koizar	13246	10.05.2022

Betrifft
Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 10.05.2022
Ltg.-**2076/Sch-1/1-2022**
Bi-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

Das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2018 sah bisher eine mögliche Förderung von Musikschulen vor, die baulich mit einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einem öffentlichen Kindergarten zusammenhängen.

Im niederösterreichischen Musikschulbereich gibt es 126 Hauptstandorte – davon erfüllen 65% die geforderte bauliche Anbindung - und 376 Nebenstandorte – davon sind wiederum ca. 80% in baulicher Verbindung zu einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einem öffentlichen Kindergarten.

Um im Förderwesen eine Gleichbehandlung aller Musikschulen herzustellen, soll es durch diese Gesetzesänderung nunmehr allen Gemeinden und Gemeindeverbänden, die Musikschulstandorte erhalten, gleichermaßen möglich sein, Förderungen des NÖ Schul- und Kindergartenfonds zu erhalten.

Weiters hat das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2018 bisher die Höhe der Förderung von der Finanzkraft einer Gemeinde bzw. der Verbandsgemeinden im Falle eines Gemeindeverbandes abhängig gemacht. Die Förderhöhe schwankte bisher von ca. 26,5% bis ca. 27,7% und erforderte einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand.

Nunmehr soll die Berücksichtigung der Finanzkraft gänzlich entfallen und nach Änderung der gesetzlichen Bestimmung in den Richtlinien des NÖ Schul- und Kindergartenfonds die Förderhöhe einheitlich mit 27,1% festgelegt werden.

Kompetenzgrundlage und Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG verbleibt eine Angelegenheit, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Die gegenständliche Änderung hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

EU-Konformität/Klimabündnis und NÖ Klima- und Energieprogramm 2030:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses/ NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

Einspruchsrechte und Mitwirkung von Bundesorganen (§ 94 Abs. 2, § 97 Abs. 2 oder § 113 Abs. 4 B-VG):

Es ist kein Einspruchsrecht der Bundesregierung gegeben.

Der Entwurf unterliegt dem Verfahren gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ LV 1979.

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Eine Zustimmung des Bundes ist nicht einzuholen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die gegenständliche Novelle ergibt sich aufgrund der Möglichkeit, dass alle Musikschulstandorte Förderungen in Anspruch nehmen können, eine erforderliche erhöhte Mittelaufbringung für den NÖ Schul- und Kindergartenfonds entsprechend § 4 des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018.

Aufgrund der bisherigen langjährigen Erfahrungen wird davon ausgegangen, dass es sich um jährliche Mehrförderungen in Höhe von bis zu € 100.000,-- handelt.

In Bezug auf die Änderung der Regelung betreffend die Abhängigkeit der Höhe der Förderung von der Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde bzw. der Verbandsgemeinden im Falle eines Gemeindeverbandes, ist mit geringfügigen Mehraufwendungen zu rechnen, da die Mehrheit der Gemeinden und Gemeindeverbände ohnehin bereits jetzt eine Förderung über 27% erhielt.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1:

Durch diese Änderungsanordnung können Gemeinden und Gemeindeverbände nunmehr für sämtliche Musikschulstandorte, die nach dem NÖ Musikschulgesetz 2000 errichtet sind, alle in Betracht kommenden Förderungen des NÖ Schul- und Kindergartenfonds beantragen.

Zu Z. 2:

Auf Basis der bisherigen Regelung im NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2018 wurden in Richtlinien die einzelnen Fördermaßnahmen näher konkretisiert.

Baumaßnahmen mit Kosten bis zu € 100.000,-- oder die Kosten für die Einrichtung (unabhängig der Kostenhöhe) wurden und werden ohne Einbeziehung der Finanzkraft der betreffenden Gemeinde bzw. der Verbandsgemeinden im Falle eines Gemeindeverbandes mit einem Direktzuschuss gefördert.

Baumaßnahmen mit Kosten von mehr als € 100.000,-- wurden bisher in Form eines fiktiven Zinszuschusses gefördert, dessen Höhe unter Einbeziehung der Finanzkraft der betreffenden Gemeinde bzw. der Verbandsgemeinden im Falle eines Gemeindeverbandes errechnet wurde.

Mit der gegenständlichen Änderungsanordnung entfällt die Einbeziehung der Finanzkraft einer Gemeinde bzw. der Verbandsgemeinden im Falle eines Gemeindeverbandes bei der Berechnung der jeweiligen Förderhöhe eines Bauprojektes über € 100.000,--. Dadurch werden die Förderhöhen nunmehr für alle Gemeinden und Gemeindeverbände sowie alle unterschiedlichen Förderungen des NÖ Schul- und Kindergartenfonds gleichermaßen berechnet und wesentlich transparenter.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag.^a T e s c h l – H o f m e i s t e r

Landesrätin